BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG
2100 Korneuburg, Bamnkmannring 5
Parteienverkehr Dienstag von 8.00-12.30 und 13.00-1900 Uhr
Freitag von 8.00-12.00 Uhr
Telefax 02262 2566 212

Herrn
Bürgermeister

3464 Hausleiten

9-N-884
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02262) 25 66	Datum
	Dr. Nebes	DW 215	14. Dez. 1989

Betrifft
Hausleiten, Teilbereich des Wagrams; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, die Parzellen Nr. 222 und 223/1, KG Pettendorf, 138, 139, 140, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 149 und 150, KG Gaisruck, zum Naturdenkmal.

sh. Abänderung

Die nachstehenden Auflagen sind einzuhalten:

1. Der auf Parzelle Nr. 222, KG Pettendorf, bestehende Trockenrasen auf der Kuppe des Tumulus ist jährlich einmal in einem Kreis mit einem Durchmesser von 20 m zu mähen.

2. Der bestehende Aufstieg ist in seiner Form und Bauart (Holz) zu erhalten.

Begründung

Gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Im Bereich der KG Gaisruck von der Kapelle an der B 19 in Richtung Pettendorf bestehen am Hangfuß des Wagrams alte Weinkeller und ein geschlossenes Gasthaus. Darüber Wein- und Obstgärten mit einigen kleinen Gemüsegärten.
Der obere Rand des Wagrams wird durch eine rd. 8 m breite und ca. 7 m hohe Lößwand abgeschlossen.
In der angrenzenden KG Pettendorf befindet sich an der Kante des Wagrams ein Tumulus, welcher sich weitere rd. 7 m über das Plateau oberhalb des Wagrams erhebt.
Dieser Bereich hat den Typus der ursprünglichen Kulturlandschaft

bewahrt und ist kulturell durch den Tumulus angereichert, welcher dem Amtssachverständigen als einziger entlang des Wagrams bekannt ist.
Im folgenden werden die einzelnen Grundstücke beschrieben, welche zusammen das Naturdenkmal flächenmäßig umgreifen:
Katastralgemeinde Pettendorf
Grundstück Nr. 222, Benützungsart lt. Kataster: sonstige (unproduktiv) Ausmaß 726 m2
Beschreibung:
Dieses Grundstück ist der Tumulus selbst, auf welchem sich auf dem Zentrum der Vermessungstriangulierungspunkt 45 - 39 befindet.
Der Tumulus erhebt sich rd. 7 m über die obere Wagramkante.
Die Kuppel des Tumulus ist fast eben und kreisförmig mit einem Durchmesser von rund 20 m.
Am Grenzeckpunkt der Grundstücke 223/1, 768 und 222, beginnt eine Aufstieghilfe mit Holzstiegen und Holzgeländer in einer gefälligen und zweckmäßigen Form.
Eine Brandstelle in der Mitte der Kuppel des Tumulus zeigt an, daß hier alljährlich Sonnwendfeuer abgebrannt werden.
Geologie:
Es handelt sich hier um Schüttmaterial aus der näheren Umgebung.
Boden:
Löß, Lehm und Humuserde.
Bewuchs:
Die Kuppe in Durchmesser von rund 20 m ist ständig gemäht und mit Trockenrasen bewachsen; die Abhänge zeigen zum Teil nacktes Erdreich und zum Teil einen Bewuchs mit Gräsern, Kräutern, Stauden und Sträucher in natürlicher Sukzession;
Erhaltsunszustand:
Die Kuppe ist gepflegt, ebenso der Aufstieg zum Tumulus, sonst zeigen die Abhänge einen natürlichen Bewuchs.

Grundstück Nr. 223/1, KG Pettendorf, Benützungsart lt. Kataster: landw. genutzt (Hutweide)
Die Neigung dieses Grundstückes beträgt Richtung West rd. 70 %.
Beschreibung:
Hangfußbewuchs des Tumulus von Pettendorf an der Westseite, begrenzt durch den Gemeindeweg Grundstück Nr. 816;
von der Grenzecke der Grundstücke 222, 768 und 223/1 zu dem Punkt der Grenzecke des Weges 816 mit dem Grundstück 224/1 ergibt sich die nördl. Begrenzung des Hangfußes des Tumulus auf dem Grundstück 223/1. Diese Abgrenzung ist in dem Katasterplan 1 : 1000 dargestellt.
Geologie:
Erosionsmaterial des Tumulus
Boden:
Löß und Lehm
Bewuchs:
3 Nußbäume, Kirschen, Wildobst und 1 Maulbeerbaum, sowie veschiedene heimische Sträucher; an der Oberkante zur Kuppe des Tumulus hin Trockenrasen und unbewachsenes Erdreich;
Erhaltungszustand ungepflegter Bewuchs hinsichtlich der Gehölze; der Holzschuppen ist gepflegt und wird benutzt;

Katastralgemeinde Gaisruck
Grundstück Nr. 138; Eigentümer Schwarzl Leopoldine 1/1, Gaisruck 39, 3464 Hausleiten.
Benützungsart lt. Kataster: Weingarten
Ausmaß 1574 m2, Hangneigung 15 %.
Beschreibung:
Hochkultur, Weingarten in der Schichtenlinie verlaufend
Geologie:
waagrecht geschichtete Sedimentation

Boden:
L68, Lehm mit sporadisch Schotter:
Bewuchs:
junger Weingarten, stabil, an den Rainen Kraut und Staudenwuchs
Erhaltungszustand:
Weingarten gepflegt, Raine ungepflegt

Grundsttück Nr. 139, Eigentümer Wittich Willibald 1/2 Wittich Katharina 1/2, 3464 Gaisruck 37.
Benützungsart lt. Kataster: Weingarten
Ausmaß 1138 m2
Hangneigung 20 %
Beschreibung:
Hochkultur, Weingarten in der Fallinie verlaufend mit
Geologie:
waagrecht geschichtete Sedimentation
Boden:
diluvialer sandiger Schotter mit etwas Lehmanteil;
Bewuchs:
junger gutwüchsiger Weingarten an den Rainen Graswuchs ungemäht und am Nordrain 4 Obstbäume;
Erhaltungszustand:
gepflegter Weingarten mit einigen Erosionsrunsen zwischen den Weinstücken;

Grundstück Nr. 140, Eigentümer Kerner Maria 1/1, Gaisruck 53, 3464, Benützungsart lt. Kataster: Weigarten
Ausmaß 1072 m2
Beschreibung:
Hangneigung, Südteil 25 %
Beschreibung Weingartenstockkultur in 2 Etagen;
ein kleinerer nördlicher fast ebener Teil und ein größerer südlicher Teil mit 25 % Neigung, durch einen Rain mit heimischen Sträuchern abgegrenzt;
Geologie:
waagrecht geschichtete Sedimentation
Boden:
diluviale sandige Schotter mit etwas Lehmanteil;
Bewuchs:
junger Stockkulturweingarten mit Gras und Unkrautschicht ungemulcht;
Erhaltungszustand eher ungepflegt;

Grundstück Nr.143, Eigentümer Steger Karl 1/2 und Steger Karl 1/2, Fischergasse 7, 3430 Tulln.
Benützung lt. Kataster: landw. genutzt
Ausmaß 870 m2
Hangneigung 25 %
Beschreibung:
Weigartenstockkultur, total verwildert - Brache;
Geologie:
waagrecht geschichtete diluviale Sedimentation
Boden:
diluviale sandige Schotter mit etwas Lehmanteil;
Bewuchs:
zum Teil noch vorhandene Weingartenstockkultur wuchernd mit heimischen Gräsern, Sträuchern und Stauden durchsetzt und einigen Wildobstbäumen - eingesetzte Sukzession;
Erhaltungszustand:
Brache seit mindestens 15 Jahren

Grundstück Nr. 144, Eigentümer Steger Karl 1/2 und Steger Karl 1/2, Fischergasse 7, 3430 Tulln.
Benützung lt. Kataster: landw. genutzt
Ausmaß 867 m2
Hangneigung 25%
Beschreibung:
total verwildert - Brache; mit einem ebenfalls verwilderten Hohlweg v. öffentl. Weg Nr. 816 KG Pettendorf aus angeschlossenen; am Nordrand des Grundstückes ein privater Bringungsweg mit 3 m Breite, naturbelassen mit Gräsern; darüber befindet sich der Hangfuß des Tumulus in der KG Pettendorf;
Geologie:
waagrecht geschichtete diluviale Sedimentation;
Boden:
diluvialer sandiger Schotter mit etwas Lehmanteil;
Bewuchs:
zum Teil noch vorhandene Weingartenstockkultur wuchernd mit heimischen Gräsern, Sträuchern und Staudendurchsetzt und einige Wildobstbäume; die natürliche Sukzession hat bereits eingesetzt;
Erhaltungsstand:
Brache seit mindestens 15 Jahren;

Grundstück Nr. 145, Eigentümer Ebermann Karl 1/2 und Ebermann Hilda 1/2, Gaisruck 47, 3464.
Benützungsart lt. Kataster: landw. genutzt
Ausmaß 4085 m2
Hangneigung 45 %
Beschreibung:
Weigarntenstockkultur, total verwildert, am Nordrand des Grundstückes befindet sich ein privater Bringungsweg mit 3 m Breite zur Zufahrt zum Grundstück 148/1; der Bringungsweg ist naturbelassen und mit Gräsern bewachsen; anschließend an diesen Bringungsweg ist eine 10 m breite Verebnung, welche mit Gras und Krautschicht bewachsen ist; darunter befindet sich der total verwilderte Weingarten; dieses Grundstück quert eine Stromleitung auf Holzmasten von Pettendorf nach Gaisruck;
Geologie:
waagrecht geschichtete diluviale Sedimentation;
Boden:
diluvialer sandiger Schotter mit etwas Lehmanteil;
Bewuchs:
eine verwilderte Weingartenstockkultur mit Gräsern, Kräutern, Stauden und Sträuchern und einigen Wildobstbäumen; natürliche Sukzession hat hier bereits stark eingesetzt;
Erhaltungszustand:
Brache seit rd. 20 Jahren

Grundstück Nr. 146, Eigentümer Ebermann Karl 1/2 und Ebermann Hilda 1/2 Gaisruck 47, 3464
Benützungsart lt. Kataster: landw. genutzt
Ausmaß 738 m2
Hangneigung 80 %
Beschreibung:
Das Grundstück ist ein Lößsteilhang, welcher im westlichen Teil den Hangfuß des Tumulus von Pettendorf darstellt; der natürliche Lößsteilhang hat eine Höhe von rd. 11 m;
Geologie:
waagrecht geschichtete diluviale Sedimentation;
Boden:
Loß zum Teil durch Aufschüttung des darüber liegenden Tumulus nicht mehr natürlich geschichtet;

Bewuchs:
Die Lößsteilwand ist mit natürlichen Gräsern, Kräutern und Sträuchern bewachsen;
Erhaltungszustand:
natürliche Sukzession

Grundstück Nr. 147, Eigentümer Bauer Franz 1/1, Gaisruck 2, 3464.
Benützungsart lt. Kataster: landw. genutzt
Ausmaß 168 m2
Hangneigung 90 %
Beschreibung:
Von der Plateauoberkante des Wagrams ist die Lößwand rd. 5 m hoch, welche an ihren Hangfuß einen Lößerosionsfuß in einer Höhe von rd. 5 m aufweist, welcher bewachsen ist; insgesamt ist daher die obere Wagramkante dort 10 m hoch;
Geologie:
waagrecht geschichtete, diluviale Sedimentation;
Boden:
Löß
Bewuchs:
Die Lößwand selbst ist unbewachsen, der Erosionsfuß ist mit Trockenrasen und Trockenkräutern (z.B. Distel und Wermut) bewachsen;
Erhaltungszustand:
natürliche Sukzession

Grundstück Nr. 148/1, Eigentümer Bauer Franz 1/1, Gaisruck 2, 3464.
Benützungsart:
lt. Kataster: landw. genutzt
Ausmaß 1591 m2
Hangneigung 45 %
Beschreibung:
das Grundstück gliedert sich in 2 Teile; angrenzend an Grundstück 147 (Lößwand) schließt eine Weingartenhochkultur in der Schichtenlinie auf einem verebneten Boden mit einer Breite von 12 m an, und dann nach einem 2 m breiten Rain ist eine 45 % geneigte alte Weingartenstockkultur überzugehen, welche verwildert ist;
Geologie:
waagrecht geschichtete diluviale Sedimentation;
Boden:
Löß und Lehm mit sporadisch aluvialen Schotter
Bewuchs:
Der obere Teil des Weingartens wird als Hochkulturweingarten in der Schichtenlinie bewirtschaftet, der übrige untere Teil ist ein aufgelassener Stockkulturweingarten mit einigen Obstbäumen und am Hangfuß zur Weinkellerböschung hin sind einige Koniferen gepflanzt;
die Brache hat einen Gräser-, Kräuter-, Stauden- und Beerensträucherbewuchs bewirkt der in Sukzession abläuft;
Erhaltungszustand:
ein Teil ist als Weingarten gut gepflegt bewirtschaftet, der untere Teil liegt seit rd. 20 Jahren brach;

Grundstück Nr. 149, Eigentümer Wittich Willibald 1/2 und Wittich Katharina 1/2, Gaisruck 37, 3464.
Benützungsart lt. Kataster: Weingarten
Ausmaß 1763 m2
Beschreibung:
Das Grundstück gliedert sich in zwei Weingartenflächen (Hochkulturen); angrenzend an Grundstück 150 befindet sich ein rd. 12 m breite Verebnung auf der eine Weingartenhochkultur in

der Schichtenlinie verläuft nach einer Rain von 2 m Breite ist eine Weingartenhochkultur in der Fallinie mit einem Gefälle von 40 % vorhanden:
Geologie:
waagrecht geschichtete diluviale Sedimentation;
Boden:
Löß und Lehm mit sporadisch aluvialen Schotter
Bewuchs:
Junge Weingartenhochkulturen und Rain mit Gräsern und Kräutern
Erhaltungszustand:
gepflegter Zustand, auch der Rain wird gemäht;

Grundstück Nr. 150, Eigentümer Wittich Willibald 1/2 und Wittich Katharina 1/2, Gaisruck 37, 3464.
Benützungsart lt. Kataster: landw. genutzt
Ausmaß 326 m2
Neigung 90 %
Beschreibung:
von der Plateauoberkante des Wagrams ist die Lößwand rd. 5 m hoch, welche an ihrem Hangfuß einen Lößerosionsfuß von einer Höhe von rd. 5 m aufweist, welcher bewachsen ist; insgesamt ist daher die obere Wagramkante dort 10 m hoch;
Geologie:
waagrecht geschichtete diluviale Sedimenation
Boden:
Löß
Bewuchs:
Die Lößwand ist unbewachsen, der Erosionsfuß ist mit Trockenrasen und Trockenkräutern (z.B. Distel und Wermut) bewachsen;
Erhaltungszustand:
natürliche Sukzession

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat zu den obigen Sachverhaltsdarstellungen in seinem Gutachten ausgeführt, daß sich auf den dort angeführten Grundstücken erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen befinden, welche als flächenäßig ausgedehnte Naturschöpfung anzusehen sind. Insgesamt gesehen bilden sie eine örtliche Einheit (Ensemble), welche als gestaltendes Element des Landschaftsbildes hervorragt und aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen zum Naturdenkmal erklärt werden sollte. Mit Ausnahme der beiden Grundstücke in der KG Pettendorf, wo vor allem die kulturellen Gründe (Tumulus) hervorzuheben sind, weisen auch alle übrigen Grundstücke in der KG Gaisruck als alte Kulturlandschaft kulturelle Gründe ebenso auf wie erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen. Weil diese in der Befundaufnahme angeführten Grundstücke eine örtliche Einheit des Wagrams bilden, welche zusammen mit dem Tumulus eine einzigartige Dokumentation des großen Wagrams zwischen Krems und Stockerau nördlich der Donau zuläßt, wäre dieses Gebiet zweckmäßigerweise zum Naturdenkmal zu erklären.

Da aufgrund dieses Gutachtens die Voraussetzungen des § 9 des Nö Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Einwänden der Grundstückseigentümer, wonach ihre Grundstücke durch die gegenständliche Erklärung zum Naturdenkmal einen Wertverlust erleiden, wird festgestellt, daß Ansprüche daraus nicht in diesem Verfahren geltend zu machen sind, sondern diesbezüglich gemäß § 18 des Nö Naturschutzgesetzes ein Antrag auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bei der Nö Landesregierung einzubringen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien zu II/3-5340/167/1-88
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu BD-N-5522-88
3. die Forstabteilung im Hause
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
5. die ÖPT, Nordbergstraße 15, 1091 Wien
6. die EVN AG, Johann Steinböckstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf
7. die NÖ Straßenbauabteilung I, 2020 Hollabrunn
8. die Straßenmeisterei, 2000 Stockerau
9. den Hausleitner Kreis, z. Hd. Herrn Obmann Alfred Sterner, 3464 Hausleiten 292
10. den Club Hausleiten, z. Hd. Herrn Obmann Alfred Auer, Im Ehlert 237, 3464 Hausleiten
11. Frau Leopoldine Schwarzl, Gaisruck 39, 3464 Hausleiten
12. Frau Katharina und Herrn Wilibald Witich, Gaisruck 37, 3464 Hausleiten
13. Frau Maria Kerner, Gaisruck 53, 3464 Hausleiten
14. Herrn Karl Steger, Fischergasse 7, 3430 Tulln
15. Frau Hilda und Herrn Karl Ebermann, Gaisruck 47, 3464 Hausleiten
16. Herrn Franz Bauer, Gaisruck 2, 3464 Hausleiten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Nebes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Aschmayr

4. MRZ 1992
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 8
Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1., Wallnerstraße 4
Fernschreibnummer 13 4145
Teletax 531 10 2060

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn Franz Bauer, Gaisruck 2, 3463 Hausleiten
2. Herrn und Frau Willibald und Katharina Wittich, Gaisruck 37 3464 Hausleiten
3. Frau Leopoldine Schwarzl, Gaisruck 39, 3464 Hausleiten
4. Herrn und Frau Karl und Hilda Ebermann, Gaisruck 47, 3464 Hausleiten

Beilagen

II/3-2527/10-91
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar		6233	21. Oktober 1991

Betrifft

Hausleiten; Teilbereich des Wagrams, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 14. Dezember 1989, Zl. 9-N-884, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefaßt:

"Der Tumulus und der Trockenrasen, der die gesamte Parzelle Nr. 222, KG Pettendorf umfaßt, sowie die Lößwand, die die Parzellen 146, 147 und 150 sowie Teile der Parzelle 144, alle KG Gaisruck, umfaßt, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3 (NSchG).

Ein 10 m breiter Streifen der plateauartigen Wiese bzw. des Weingartens am Fuße der Lößwand, der sich über die Parzellen 144, 145, 148/1 und 149,. KG Gaisruck, erstreckt, wird zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt.

KOPIE FÜR DEN AMTSGEBRAUCH

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 2 NSchG.

Vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ist

am Tumulus die einmal jährlich durchzuführende Mahd des Trockenrasens im Durchmesser von 20 m und

in der mitgeschützten Umgebung (10 m breiter Streifen) die landwirtschaftliche Nutzung (Weingarten) ausgenommen.

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gemäß § 9 NSchG die Parzellen Nr. 222 und 223/1, KG Pettendorf, sowie die Parzellen Nr. 138, 139, 140, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 149 und 150, KG Gaisruck, zum Naturdenkmal erklärt. Mit dieser Naturdenkmalerklärung wurden folgende Auflagen verbunden:

1. Der auf Parzelle Nr. 222, KG Pettendorf, bestehende Trockenrasen auf der Kuppe des Tumulus ist jährlich einmal in einem Kreis mit einem Durchmesser von 20 m zu mähen.

2. Der bestehende Aufstieg ist in seiner Form und Bauart (Holz) zu erhalten.

Gegen diesen Bescheid haben Herr Franz Bauer, Herr und Frau Willibald und Katharina Wittich, Frau Leopoldine Schwarzl und Herr und Frau Karl und Hilda Ebermann fristgerecht berufen. Sämtliche Berufungswerber bringen in den gleichlautenden Berufungsschriften vor, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal nicht vorliegen, da weder ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes gegeben ist, noch wissenschaftliche oder

kulturelle Gründe besondere Bedeutung haben. Die Berufungswerber stellen daher den Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 NSchG ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG ist in Naturdenkmälern jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg der Antrag eingebracht, einen Teilbereich des Wagrams zwischen den Katastralgemeinden Hausleiten und Gaisruck zum Naturdenkmal zu erklären. In Entsprechung dieses Antrages hat die Behörde I. Instanz das Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach Abschluß dieses Verfahrens den angefochtenen Bescheid erlassen.

Bevor die Berufungsbehörde auf die Berufungen näher eingeht, stellt sie fest, daß nur "Naturgebilde" zum Naturdenkmal erklärt werden können. Das Naturschutzgesetz definiert zwar nicht, was es unter "Naturgebilden" versteht, es gibt aber im § 9 Abs. 4 NSchG

eine beispielsweise Aufzählung. Diese Aufzählung zeigt, daß das Naturschutzgesetz unter "Naturgebilden" nicht nur punktweise Naturerscheinungen, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen ansient, die auch aus dem Zusammenspiel mehrer natürlicher Faktoren (Bodenbildung, Grundwasser, Bepflanzung) bestehen können, aber doch eine örtliche Einheit bilden, sofern nur ihre Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist. Allerdings ist das Naturgebilde nicht die von einem Naturgebilde eingenommene Grundfläche, sondern das auf dieser Fläche bestehende denkmalhafte Naturgebilde, das daher auch im Bescheidspruch als Naturdenkmal zu umschreiben ist.

Aufgrund des Berufungsvorbringens hat die Berufungsbehörde eine Augenscheinsverhandlung für den 16. Mai 1991 angeordnet. Im Zuge dieser Verhandlung wurde dem Amtssachverständigen für Naturschutz das Beweisthema vorgegeben. Im Befund und Gutachten ist festzustellen, ob die beschriebene Lößwand als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ausdrücklich im Gutachten darzulegen, worin die besondere Bedeutung liegt.

Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Parzellen ist gutächtlich festzustellen, ob diese für das Erscheinungsbild oder die Erhaltung der Lößwand maßgeblich mitbestimmt wird.

Da sich in dieser mitgeschützten Umgebung Weingärten befinden, ist im Gutachten weiters festzuhalten, welche Nutzungen des Naturdenkmales bzw. der mitgeschützten Umgebung zulässig sind. Zu dieser Feststellung hat der Vertreter der Berufungswerber erklärt:

"Im Sinne der Rechtsvorschriften über den Naturdenkmalschutz erscheint - bei entsprechender wissenschaftlicher begründung - die Lößwand schützenswert, einerseits des Landschaftsbildes und andererseits der im Gutachten dargelegten zoologischen Bedeutung wegen. Um den Landschaftseindruck zu erhalten, erscheint die südlich unmittelbar vorgelagerte Verebnung insoweit einbezienbar, als der Blick auf die Lößwand freigehalten werden soll. Die übliche

Nutzung durch Weingärten sowie die gegenwärtigen Grasnutzung erscheinen diesbezüglich unbedenklich. Es wird daher seitens der Grundeigentümer - die erforderliche fachliche Begründung vorausgesetzt - für zweckmäßig im Sinne des angestrebten Schutzes gehalten, die gegenständliche Lößwand zum Naturdenkmal zu erklären und die unmittelbar vorgelagerte Verebnung insoweit einzubeziehen, als die zulässige Verwendung dieser Fläche auf landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt bzw. in rechtlicher Sicht die landwirtschaftliche Nutzung dort zugelassen wird. Die Einbeziehung der übrigen Grundflächen in das Naturdenkmal wird deshalb abgelehnt, weil es sich teils um Weingärten und andere Grundflächen handelt, die von der Lößwand entfernt liegen und weil es andererseits bei diesen bewirtschafteten, teilweise verwilderten Flächen um menschlich gestaltete Formen und Nutzungen geht, denen die Eigenschaft ursprünglicher Naturgebilde fehlt."

Der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft erklärt, daß die nunmehr in Teilen angefochtene Erklärung zum Naturdenkmal aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft - hinsichtlich ihrer Ausdehnung - bloß eine Minimallösung darstelle, weshalb der Naturdenkmalschutz für sämtliche in dem angefochtenen Bescheid angeführten Flächen wünschenswert erscheint. Eine endgültige Stellungnahme im Gegenstand wird erst nach Vorliegen des Naturschutzgutachtens möglich sein.

Aufgrund des umfangreichen Beweisthemas konnte der Befund und das Gutachten nicht sofort erstellt bzw. abgegeben werden. Die Verhandlung wurde daher vertagt. Diese vertagte Verhandlung wurde am 12. Juli 1991 fortgesetzt.

Vor Abgabe des Gutachtens wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 NSchG für die Unterschutzstellung des Tumulus, der die gesamte Parzelle Nr. 222, KG Pettendorf, umfaßt, außer Streit stehen. Weiters wurde festgestellt, daß sich die Lößwand über die Parzellen 146, 147 und 150 sowie über Teile der Parzelle 144, KG Gaisruck, erstreckt.

Im Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt festgestellt:

"Die gegenständliche Lößwand auf den Parzellen - wie oben erwähnt - kann als ein für den südlichen Wagram typische Bodenbildung bewertet werden und besitzt in ihren oberen Teilen fast vegetationslose Abschnitte, die zusammen mit den weniger steilen von einer charakteristischen Schlehen-Weißdornvegetation mit eingesprengten Wildrosenbeständen bestockten Abhängen das charakteristische Bilde des Wagrams in diesem Bereich bildet. Diese Lößwände und ihr Vorfeld wird von einer sehr artenreichen für solche Standorte typische Tier- und Pflanzenwelt besiedelt, wobei innerhalb der einschlägigen Biozönosen das xerotherme Element signifikant dominiert.

Als solches handelt es sich dabei um einen eindeutig klimatisch bevorzugten Standort. Typische Leitformen, die hier festgestellt werden konnten, sind unter anderem die Grau- und Gartenammer, Smaragdeidechse, Neuntöter, etc. Besonders artenreich sind hier auch die Hautflügler (Hymenopterenfauna) vertreten, wobei insbesondere auf den Artenreichtum der Goldwespen (Chrysitide), Bienenarten (Apoidea) sowie Hummelarten (Bombus lesus) verwiesen wird.

Allein wegen dieser Eigenschaften erfüllt die Lehmwand alle Voraussetzungen des § 9 NÖ Naturschutzgesetz.

Die Gesamtzahl der hier vorkommenden Hautflügelarten beträgt sicherlich mehr als 100.

Den Steilwänden vorgelagert ist eine plateauartige Wiese bzw. Weingärten. Zum Schutz der Lebensgemeinschaften an der Lehmwand ist die Anlage eines 10 m breiten Streifens entlang des gesamten Naturdenkmales notwendig, um die Erhaltung der Lehmwand im heutigen Zustand sicherzustellen. In der 10 m breiten Vorfeldzone ist die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gestattet.

Diese mitgeschützte Umgebung umfaßt Teile der Parzellen 144, 145, 148/1 und 149.

Hinsichtlich der Parzelle 223/1, KG Pettendorf, wird festgestellt, daß es sich um einen bebauten Acker handelt, auf dem sich der Zugang zum Tumulus (Holzstiege) befindet. Seine Einbeziehung in das Naturdenkmal ist mangels gesetzlicher Voraussetzungen daher nicht möglich.

Hinsichtlich der Parzellen 138, 139, 140 und 143 wird gutächtlich festgestellt, daß es sich aufgrund einer eingehenden Erhebung um ehemaliges Kulturland (Weingärten, teilweise mit Obstbaumbeständen) handelt, die infolge der Auflassung der Kulturen teilweise verwilderten. Dadurch entstanden hier typische Ruderalpflanzengesellschaften, die in ihrer Zusammensetzung für das ganze Gebiet des Wagrams bzw. Weinviertel an geeigneten Stellen als Leitflora zu bezeichnen sind. In diesen neu entstandenen Lebensräumen kommt auch eine als artenreich zu bezeichnende Tierwelt vor, die sich hauptsächlich aus typischen Kulturfolgern zusammensetzt. Ein Vergleich mit der noch als relativ ursprünglich zu bezeichnenden Fauna und Flora der Lehmabstürze zeigt starke Differenzen innerhalb der Artenspektren sowie das Fehlen von Bewohnern ursprünglicher xerothermer Standorte. Da es sich also hier um einmehochgradig, entropogen beeinflußten Standort handelt, sind die Voraussetzungen zu einer Unterschutzstellung nicht gegeben."

Der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft gab folgende Erklärung zu diesem Gutachten ab:

"Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die Unterschutzstellung der Lößwand und des ebenen Vorfeldes als Naturdenkmal begrüßt. Hiezu wird festgehalten, daß im Gegensatz zur nunmehr vorgenommenen Abgrenzung des unter Schutz zu stellenden Bereiches aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft eine großzügige Ausweitung des zum Naturdenkmal zu erklärenden Bereiches wünschenswert wäre."

Der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der die Berufungswerber vertrat, erklärte, vorbehaltlich anders lautender Erklärungen der anwesenden Grundeigentümer, daß gegen die oben näher beschreibene Vorgangsweise kein Einwand besteht, sofern jegliche landwirtschaftliche Nutzung, das heißt auch als Weingarten, auch weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Er ersuchte auch dies ausdrücklich in dem zu erlassenden Bescheid auszudrücken.

Der Vertreter der Gemeinde nahm das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Erklärung des Vertreters der NÖ Umweltanwaltschaft, daß eine großzügige Ausweitung des zum Naturdenkmal zu erklärenden Bereiches wünschenswert wäre, verweist die Berufungsbehörde auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 NSchG. Gemäß dieser Norm kann ein Naturgebilde nur dann zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Erklärung vorliegen. Im Gutachten hat der Amtssachverständige für Naturschutz festgehalten, daß es sich bei dem vom Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft ausgesprochenen Bereich um einen hochgradig, antropogen beeinflußten Standort handelt. Daher sind die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung dieses Bereiches nicht gegeben.

Aufgrund des fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung des Tumulus und der Lößwand gegeben sind. Da der unmittelbare Umgebungsbereich - wie im Spruch dieses Bescheides definiert - maßgeblich das Erscheinungsbild dieses Naturgebildes mitbestimmt, war dieser in die Naturdenkmalerklärung miteinzubeziehen. Die Ausnahmen vom Veränderungsverbot konnten deswegen zugelassen werden, da durch diese das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der
Bezirksnauptmannschaft
2100 Korneuburg

Bezug: 9-N-884
Beilagen: SB

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Bescheidsausfertigungen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

4. MRZ. 1992
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unbedingt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann